

POLNISCH-SOWJETISCHER VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, GEGENSEITIGEN BEISTAND UND ZUSAMMENARBEIT NACH DEM KRIEGE VOM 21. APRIL 1945 (MOSKAU)

Der Präsident des Nationalrats der Polnischen Republik und das Präsidium des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

beseelt von dem unerschütterlichen Willen, gemeinsam den Krieg gegen die deutschen Eindringlinge bis zum vollständigen und endgültigen Sieg zu führen,

in dem Wunsche, die Wendung in der Geschichte der polnisch-sowjetischen Beziehungen zu einer freundschaftlichen bundesgenössischen Zusammenarbeit zwischen Polen und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die sich im Verlauf ihrer gemeinsamen Kämpfe gegen den deutschen Imperialismus vollzogen hat, zu stabilisieren,

überzeugt, daß die weitere Stärkung der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen Polen und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den lebenswichtigen Interessen des polnischen und des Sowjetvolkes entspricht,

überzeugt, daß die Aufrechterhaltung der Freundschaft und der engen Zusammenarbeit zwischen dem polnischen und dem Sowjetvolke zur glücklichen, wirtschaftlichen Entwicklung beider Länder während des Krieges und hernach beitragen wird,

in dem Bestreben, nach dem Kriege auf jeder Weise die Sache des Friedens und der Sicherheit der Nationen zu unterstützen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck den vorliegenden Vertrag zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

[Namen],

die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, folgendes vereinbart haben:

Art. 1.

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden von nun an gemeinsam mit allen Vereinten Nationen den Krieg gegen Deutschland bis zum endgültigen Siege führen. In diesem Kampf verpflichten sich die Hohen Vertragschließenden Teile, einander militärischen und anderen Beistand jeder Art, der in ihrer Macht liegt, zu gewähren.

Art. 2.

In der Überzeugung, daß die Interessen der Sicherheit und glücklichen Entwicklung des polnischen und des Sowjetvolkes die Aufrechterhaltung und Stärkung einer festen und unerschütterlichen Freundschaft während des Krieges und hernach fordern, werden die Hohen Vertragschließenden Teile die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern gemäß den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates festigen.

Art. 3.

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges gegen Deutschland gemeinsam alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu treffen, um jede Gefahr eines neuen Angriffs von Seiten Deutschlands oder irgendeines anderen Staates zu beseitigen, der sich mit Deutschland unmittelbar oder in einer anderen Form verbünden würde.

Zur Erreichung dieses Zieles werden die Hohen Vertragschließenden Teile im Geiste der engsten Zusammenarbeit an allen auf die Gewährleistung von Frieden und Sicherheit der Nationen gerichteten internationalen Akten teilnehmen und zur Verwirklichung dieser hohen Ziele ihren Beitrag in vollem Maße leisten.

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden den vorliegenden Vertrag im Einklang mit den internationalen Grundsätzen, an deren Festlegung beide Vertragschließenden Teile teilgenommen haben, erfüllen.

Art. 4.

Sollte einer der Hohen Vertragschließenden Teile in der Nachkriegszeit in Feindseligkeiten mit einem seine Angriffspolitik erneuernden Deutschland verwickelt werden oder mit irgendeinem anderen Staat, der sich in einem solchen Krieg unmittelbar oder in einer anderen Form mit Deutschland verbünden würde, so wird der andere Hohe Vertragschließende Teil alsbald dem derartig in Feindseligkeiten verwickelten Vertragschließenden Teil jede zu seiner Verfügung stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung gewähren.

Art. 5.

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, außer im beiderseitigen Einverständnis keinen Waffenstillstand oder Frieden weder mit der Hitler-Regierung noch mit irgend einer anderen deutschen Stelle zu schließen, welche die Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit oder Sicherheit eines der Hohen Vertragschließenden Teile gefährden könnte.

Art. 6.

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich, weder ein gegen den anderen Hohen Vertragschließenden Teil gerichtetes Bündnis zu schließen noch an einer gegen diesen gerichteten Koalition teilzunehmen.

Art. 7.

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden auch nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges zum Zwecke einer weiteren Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Bande zwischen beiden Ländern im Geiste der Freundschaft zusammenarbeiten und einander bei der wirtschaftlichen Wiederherstellung beider Länder unterstützen.

Art. 8.

Der gegenwärtige Vertrag tritt unmittelbar nach seiner Unterzeichnung in Kraft und soll in der kürzest möglichen Zeit ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Warschau stattfinden. Der gegenwärtige Vertrag soll für einen Zeitraum von zwanzig Jahren von seiner Unterzeichnung an in Kraft bleiben. Hernach soll er, wenn er nicht zwölf Monate vorher von einem der Hohen Vertragschließenden Teile zum Ende der genannten Frist von zwanzig Jahren gekündigt wird, für weitere fünf Jahre

in Kraft bleiben und so fort, bis daß zwölf Monate vor dem Ablauf der betreffenden Fünfjahresfrist einer der Hohen Vertragschließenden Teile den anderen schriftlich von seiner Absicht unterrichtet, ihn zu kündigen.

[Schlußformel, Unterschriften]

[Quelle: Kraus, Herbert/ Heinze, Kurt (Hrsg.): Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945, Bonn 1953, Dokument Nr. 3.]